



UPDATE

EDITORIAL

Zur Volksabstimmung vom 7. März 2010

Am 7. März 2010 stimmen wir an der Urne darüber ab, ob der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge an die gestiegene Lebenserwartung unserer Gesellschaft angepasst werden soll. Nachdem die Pensionskassen in letzter Zeit vermehrt ins Zentrum des öffentlichen Interesses gerückt sind, wenn es um Schlagzeilen wie «Rentenklausur» und «Finanzkrise» ging, führt nun eine weitere Diskussion um die Sicherung unserer Renten zu Ängsten und Fragen der Erwerbstätigen und Rentner. Mit dem aktuellen UPDATE möchten wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, das Thema Umwandlungssatz näher bringen und Ihnen damit eine objektive Beurteilung der Eidgenössischen Abstimmungsvorlage ermöglichen.

Stefan Muri, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Senkung des Umwandlungssatzes – ein Muss oder nur Polemik?

Die Previs zielt darauf ab, allen Versicherten nach der Pensionierung mit optimalen Leistungen den gewohnten Lebensstandard zu sichern. Damit dies langfristig möglich ist, muss der Umwandlungssatz der demografischen Entwicklung angepasst werden. Davon sind, wie der Bundesrat, auch wir überzeugt.

Demografische Veränderungen und die Folgen für die Pensionskassen

Die Demographie zeigt uns die Entwicklung der Bevölkerung aus verschiedenen Blickwinkeln. Bei der Einführung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge im Jahr 1985 ging man von der damaligen Lebenserwartung aus. Für Frauen betrug sie seinerzeit durchschnittlich 84 Jahre – heute sind es bereits 86 Jahre. Männer konnten 1985 von 80 Jahren ausgehen, heute sind es 83 Jahre. Die längere Lebenserwartung ist für uns alle erfreulich, und sie dürfte aufgrund des medizinischen Fortschritts in der näheren Zukunft auch noch weiter ansteigen. Die Sozialwerke – und mit ihnen die Pensionskassen – stellt sie aber vor Probleme. Denn die ersparten Kapitalien der Versicherten reichen nicht mehr aus, um die Renten bis ans Lebensende zu finanzieren.

Was bedeutet der Umwandlungssatz?

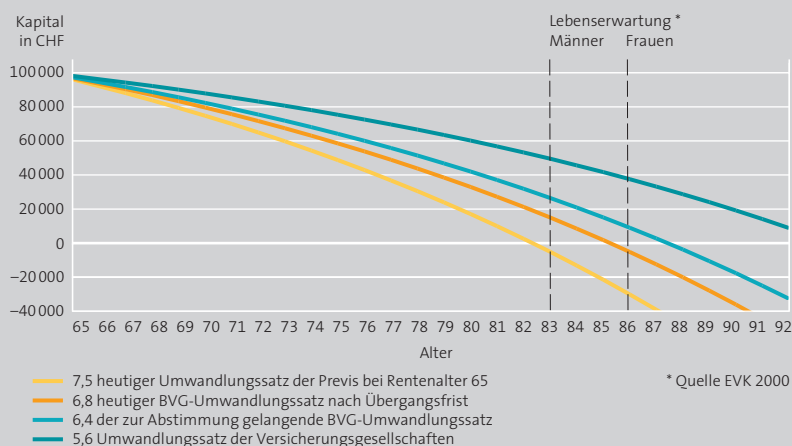
Während seiner beruflichen Laufbahn spart ein Erwerbstätiger mit den eigenen und den Beiträgen

des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge sein individuelles Kapital an, das nach der Pensionierung in eine monatliche Rente umgewandelt wird. Zur Bestimmung der Höhe dieser Rente wird der Umwandlungssatz herangezogen – siehe Berechnungsbeispiel auf Seite 2. Das Kapital muss somit für die Auszahlung der Rente über den gesamten Lebensabend hinweg bis zum Tod ausreichen. Aber nicht nur die Rente eines Pensionierten muss aus diesem angesparten Kapital bezahlt werden können, auch ein allfälliger Ehepartner oder Kinder haben nach dem Ableben des Versicherten unter Umständen Anspruch auf eine Ehegatten- und/oder Kinderrente. Ist das vorhandene Kapital vor dem Tod des Versicherten aufgebraucht, stellt die Pensionskasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlungen nicht einfach ein. Nein, sie muss vielmehr die verbleibenden Rentenzahlungen aus eigenen Mitteln, das heisst zu Lasten aller Versicherten, aufbringen. --->

Wie lange reicht ein Kapital von CHF 100 000 zum Auszahlen der Rente – ein Berechnungsbeispiel

Wurde zum Beispiel ein Kapital von CHF 100 000 angespart, wird mit einem Umwandlungssatz von 6,8% eine Rente von CHF 6 800 pro Jahr ausbezahlt (100 000 : 100 x 6,8). Nach rund 14 1/2 Jahren Rentenzahlung wäre das Kapital aufgebraucht (100 000 : 6 800).

Bei einem Umwandlungssatz von 6,4% würde eine Rente von CHF 6 400 pro Jahr zur Auszahlung gelangen. Das Kapital würde somit rund 15 1/2 Jahre ausreichen. Je tiefer also der Umwandlungssatz desto tiefer die Rente, die aber für eine längere Zeit gesichert ist.



Nach dem Ableben des Versicherten muss noch eine Ehegattenrente ausgerichtet werden, sofern der Versicherte verheiratet war. Das vorhandene Kapital müsste daher im Zeitpunkt des Erreichens der Lebenserwartung (gestrichelte Linie) noch deutlich im positiven Bereich liegen, damit die Pensionskasse keinen Verlust erleidet.

Anpassungen beim Umwandlungssatz oder massiv höhere Beiträge?

Wenn die Rente für eine längere Lebenszeit ausbezahlt werden soll, muss entweder das angesparte Kapital höher werden oder die Rente kleiner. Ein höheres Kapital wird primär durch eine Erhöhung der Beiträge erzielt, die während der beruflichen Laufbahn von Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlt werden. Eine kleinere Rente wird durch die Senkung des Umwandlungssatzes erreicht. Wenn der Topf für die Auszahlung künftiger Renten während der aktiven Berufsphase nicht mit höheren Beiträgen gefüllt wird, steht für die längere Rentendauer weniger Rente zur Verfügung.

Der Mindestumwandlungssatz

Am 7. März 2010 wird über die Höhe des Mindestumwandlungssatzes abgestimmt. Wie das Wort sagt, handelt es sich dabei um die per Gesetz vorgeschriebene Mindesthöhe des Satzes. Die Pensionskassen sind frei, einen höheren Umwandlungssatz anzuwenden.

Wie wendet die Previs den Umwandlungssatz an?

Die Previs bietet mehrere Vorsorgepläne an. Das sogenannte Leistungsprimat ist von den Änderungen beim Umwandlungssatz nicht direkt betroffen, weil dieser dort nicht angewendet wird

(garantierte Leistung in Prozent des versicherten Lohns). Die Problematik der höheren Lebenserwartung bleibt aber gleich, weshalb die Finanzierung mit höheren Beiträgen oder allenfalls mit einem künftig tieferen Leistungsversprechen sichergestellt werden müsste. Im Beitragsprimat sieht die Previs vor, den Umwandlungssatz bis 2017 schrittweise auf 6,8 Prozent zu senken. Sie liegt somit über dem zur Abstimmung gelangenden Mindestsatz von 6,4 Prozent.

Bereits zur Auszahlung gelangende Renten sind nicht betroffen

Die monatlich auszuzahlende Rente wird zum Zeitpunkt der Pensionierung mit dem aktuell gültigen Umwandlungssatz festgelegt. Sie bleibt im Regelfall bis zum Lebensende gleich, von allfälligen Teuerungszulagen abgesehen. Ändert der Umwandlungssatz im Verlauf der Jahre, hat dies keinen Einfluss auf die Rente, sie bleibt unverändert gleich.

Was meint der Bundesrat zum Thema?

Bundesrat Didier Burkhalter, Eidg. Departement des Innern, und Bundesrätin Doris Leuthard, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, bezeichneten die Massnahme beim Start der Abstimmungskampagne als «wohlüberlegt, dosiert und sinnvoll». Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,4 Prozent sei enorm wichtig für die soziale Sicherheit, sagte der neue Sozialminister Didier Burkhalter. Nur so könnten die Renten der beruflichen Vorsorge langfristig gesichert werden. Werde die Senkung nicht vorgenommen, gerate die 2. Säule wegen der steigenden Lebenserwartung und reduzierter Renditeerwartungen aus dem Lot.

Wie steht die Previs zur Senkung des Umwandlungssatzes?

Wir zielen mit unseren Unternehmens- und Anlagestrategien darauf ab, unseren Versicherten nach der Pensionierung optimale Leistungen zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards bieten zu können. Aber auch die Previs kann sich der demografischen Entwicklung nicht entziehen. Wir sind überzeugt, dass mit der Senkung des Umwandlungssatzes ein absolut notwendiger Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der 2. Säule – und im Fall der Previs zur Aufrechterhaltung der heute gesunden Struktur – geleistet wird.

Stefan Muri, Vorsitzender der Geschäftsleitung
Stefan Ernst, Mitglied der Geschäftsleitung

Haben wir Ihnen mit unseren Ausführungen geholfen? Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung via E-Mail an info@previs.ch.

Möchten Sie in Zukunft mit unserem periodischen Newsletter bedient werden? Melden Sie sich auf www.previs.ch/newsletter für diesen Service an.

